

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00122 vom 17. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00122

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00122 du 17 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00122 del 17 maggio 2011

Regeste

Niederlassungsbewilligung | [Erteilung der Niederlassungsbewilligung an einen mit einer Schweizerin verheirateten Staatsangehörigen Tunesiens] Der Beschwerdeführer erfüllt die zeitlichen Voraussetzungen (Art. 42 Abs. 3 AIG) sowie die Integrationskriterien gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. b–d AIG (E. 2.2). Bei der Beurteilung des Kriteriums der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 77a VZAE kann Art. 4 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung (BüV) als Auslegungshilfe herangezogen werden (E. 2.3.1). Aufgrund der vom Beschwerdeführer erwirkten Strafen, zusammen mit den weiteren aktenkundigen Fällen ehelicher Gewalt, kann das Integrationskriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beim Beschwerdeführer (derzeit) nicht als erfüllt betrachtet werden (E. 2.3.2 ff.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.